

Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17
95028 Hof

Amtsgericht Hof
Abteilung für Strafsachen
Berliner Platz 1
95030 Hof

Hof, 22. Mai 2022

Sofortige Beschwerde

Ihr Zeichen 4 OWI 119/22

Ihr Beschluss vom 19.5.2022 Eingang 21.5.2022 ist nichtig.

Begründung:

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

§ 1 Begriffsbestimmung

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zuläßt.

§ 3 Keine Ahndung ohne Gesetz

Eine Handlung kann als Ordnungswidrigkeit nur geahndet werden, wenn die Möglichkeit der Ahndung gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

In ihrem Beschluss vom 19.5.2022 geben sie kein Gesetz an, auf das sich Ihre Anordnung der Erzwingungshaft stützt.

Urteil vom 30.03.2021

Erkennendes Gericht StA Hof

Az. Erkennendes Gericht 2110 Vrs 17947/20

So muss ich selbst suchen was sie mir vorwerfen.

Die Verhandlung fand am 30.03.2021 14:30 Uhr statt..

Verhandelt wurde der Bußgeldbescheid der Stadt Hof vom 30. Nov. 2020

begründet wird der Bußgeldbescheid mit der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

(8. BayIfSMV) in der Fassung vom 30.10.2020 (BayMB[2020 Nr.616):

Verordnet vom Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Auf Grund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege:

zahllose Grundrechtseinschränkungen, welche Sache der Legislative sind und nicht der Exekutive. Das neue IfSG wurde an einem Tag, dem **18.11.2020**, durchgepeitscht und trat am 19.11.2020 in **Kraft**

In ihrem Beschluss beziehen sie sich ausschließlich auf das Urteil vom 30.03.2020.

Im Urteil verweisen sie auf das IfSG welches nach dem 19.11.2020 **neu** in Kraft gesetzt werden musste. **Es war nicht anwendbar für Corona-Infektionsschutzmaßnahmen.**

Die von den 16 Landesregierungen seit März 2020 erlassenen 120 Rechtsverordnungen waren rechtswidrig.

Siehe dazu:

Ausschussdrucksache 19(14)246(22) zur öff. Anhörung am 12.11.2020 - Drittes Bevölkerungsschutzgesetz 17.11.2020

Es ist jedoch davon auszugehen, dass sämtliche durch die 16 Landesregierungen seit März 2020 erlassenen ca. 120 Rechtsverordnungen rechtswidrig und damit nichtig sind, da sie sämtlich die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 28 IfSG nicht erfüllen, den Verfassungsgrundsatz des Vorbehalts des Gesetzes verletzen und eklatant gegen das Verfassungsprinzip des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit verstoßen.

Weiteren ergänzenden Sachvortrag behalte ich mir vor.

Rudolf Wöhrle